

Satzung

zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) vom 05.11.1996

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Gemeinde Willmering folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Willmering.

§ 1

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den von der Gemeinde mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zur Überwachung der Pflichten, die sich nach dieser Satzung ergeben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräumen im erforderlichen Umfang zu gestatten.

§ 2

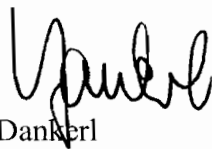
§ 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den von der Gemeinde mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zur Überwachung der Pflichten, die sich nach dieser Satzung ergeben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräumen im erforderlichen Umfang zu gestatten.

§ 3

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Willmering, den 23.11.1999



Dankerl
1. Bürgermeister